



Ingenieurbüro für
MASCHINENBAU & MECHATRONIK



TECHNISCHES PRÜFUNGSWESEN

Termin
gleich direkt
**ONLINE
BUCHEN!**

gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger

MEIDL
ENGINEERING

www.meidl-engineering.com





PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN

Als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und mit meinem technischen Büro für Maschinenbau biete ich unabhängige und fachkundige Expertise zu Prüfungsverfahren, Bewertungssystemen und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben. Ich unterstütze Gerichte, Institutionen, Firmen und Bildungseinrichtungen sowie Privatpersonen bei der objektiven Bewertung von Prüfungen und Prüfungsleistungen.

Übersicht der Arbeitsmittel die wir überprüfen:

- Bagger
- Radlader
- Dumper
- Fahrzeughebebühnen
- Fahrzeugkrane
- Förderbänder
- Gelenksteiger
- Hubstapler
- Hubtische
- Tore kraftbetrieben
- Türen kraftbetrieben
- Ladekrane
- Mobilkrane
- Portalkrane
- Turmdrehkrane, uvm.



GESETZLICHE PRÜFPFLICHTEN VON ARBEITSMITTELN

Die gesetzlichen Prüfpflichten von Arbeitsmitteln wird in Österreich durch die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) geregelt.

§ 6 Prüfpflichten

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Dies gilt für Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung.

Anwendungsbereich

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) gilt für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen, die unter das Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz (ASchG) fallen.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch ArbeitnehmerInnen vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

§ 7 Abnahmeprüfungen

Um die Sicherheit zu gewährleisten, ist nach der Montage bzw. vor der Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels eine Abnahmeprüfung gem. § 7 AM-VO durchzuführen.

Besondere Merkmale bei der Erstabnahme sind:

- der ordnungsgemäße Zustand
- die korrekte Montage der Anlage und Komponenten
- die Funktion mit und ohne Belastung
- die Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei z. B. Störungen der Anlage
- die Steuer- und Kontrolleinrichtungen
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen

Bei Arbeitskörben ist außerdem die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird, zu prüfen.

Die Prüfung wird schriftlich in einem Prüfbefund dokumentiert.



VIER-JAHRES- REGELUNG

Die „Vier-Jahres-Regelung“ ermächtigt eine fachkundige Person im eigenen Betrieb zur wiederkehrenden Überprüfung einiger festgelegter Arbeitsmittel. Bei Inanspruchnahme dieser Sonderregelung erfolgt die wiederkehrende Überprüfung durch einen externen Prüfer gemäß § 8 AM-VO in jedem vierten Jahr.

Folgende Arbeitsmittel fallen u.a. unter die Vier-Jahres-Regelung:

- Krane
- kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
- Winden und Zuggeräte
- durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, Fahrzeughebebühnen
- kraftbetriebene Türen und Tore
- Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten
- mechanische Leitern

§ 8 Wiederkehrende Prüfungen

Die Arbeitsmittel sind mindestens **einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten**, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Siehe:
Rechtsvorschrift für
Arbeitsmittelverordnung



Eine wiederkehrende Prüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:

Die Prüfung wird schriftlich in einem Prüfbefund dokumentiert.

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
- Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notaus-schaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
- bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.



§ 9 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs. 1) durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
- Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
- Überlastung des Arbeitsmittels,
- Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen,
- größere Instandsetzungen



§ 10 Prüfung nach Aufstellung

Für den Fall, dass die folgenden Arbeitsmittel ortsveränderlich eingesetzt werden, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung einer Prüfung zu unterziehen:

- Krane
- sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
- Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen,
- Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben,
- Befahr- und Rettungseinrichtungen,
- mechanische Leitern,
- fahrbare und verfahrbare Hängegerüste

MEIDL ENGINEERING

Ingenieurbüro für
**MASCHINENBAU
& MECHATRONIK**

Wir sind Techniker aus Leidenschaft mit dem Ziel komplexe Dinge zu verstehen und einfach zu entwickeln.

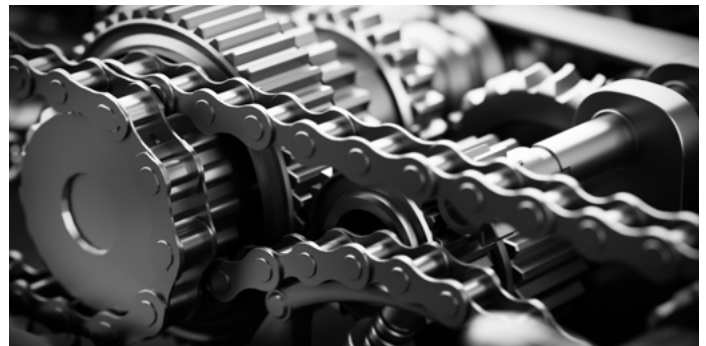
SACHVERSTÄNDIGER- WESEN

- Beratung
- Befunderstellung
- Maschinenwesen
- Beweissicherung
- Gerichtsgutachten
- Privatgutachten
- Versicherungsgutachten
- Mängelfeststellung
- Bewertungsgutachten
- Öl- und Treibstoffanalysen
- Beurteilung von Motorschäden

Unser Portfolio umfasst **4 wesentliche Bausteine** im Fachgebiet Maschinenbau und Mechatronik:

ENGINEERING

- 3D-CAD Konstruktion
- Berechnungen
- Konzeptentwicklung
- Baugruppen- und Detailzeichnungen
- Fertigungszeichnungen und Stücklisten
- Zeichnungserstellung lt. Normen oder Werksvorgabe
- Prototypenbau/Sondermaschinenbau/
Funktionsmodelle
- Vorbereitung für die Serienkonstruktion
(Optimierung)
- 3D-Druck
- Projektmanagement
- Technische Dokumentation
- Expertise in der Auswahl von Fertigungsverfahren und Materialkunde

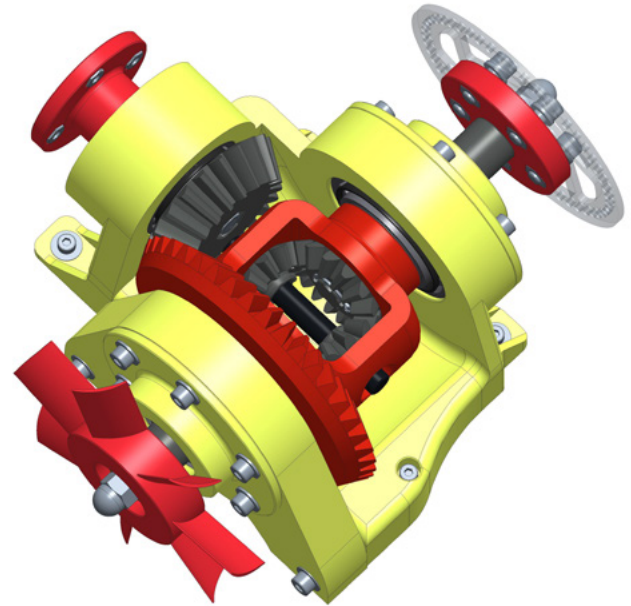


MASCHINEN- SICHERHEIT UND CE-ZERTIFIZIERUNG

- Unterstützung bei Umbauten von Maschinen
- Partner für Sicherheitstechnik
- Beratungsleistung im Konformitätsverfahren
- Erstellung von Risikoanalysen
- Prüfung der Normenkonformität
- Erstellung von Betriebsanleitungen
- Erstellung der technischen Dokumentation
- Expertise für CE-Zertifizierungen



MEIDL
ENGINEERING



TECHNISCHES PRÜFUNGSWESEN VON ARBEITSMITTELN

- § 7 Abnahmeprüfungen (AM-VO)
- § 8 Wiederkehrende Prüfungen (AM-VO)
- § 9 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen (AM-VO)
- § 10 Prüfung nach Aufstellung (AM-VO)
- Erstellung der Prüfbefunde



Termin
gleich direkt
ONLINE
BUCHEN!



MEIDL
ENGINEERING

MEIDL ENGINEERING e.U.

Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt

+43 660 38 59 950 | technik@meidl-engineering.com

www.meidl-engineering.com